

Vereinte Nationen

S/RES/2520 (2020)

Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
29. Mai

tischen Unterstützung, der Anstrengungen, die die Afrikanische Union und Somalia unternehmen, um wichtige Interessenträger in Bezug auf die künftige internationale Sicherheitsunterstützung für Somalia über 2021 hinaus zusammenzubringen, und der politischen und finanziellen Unterstützung durch internationale Partner, *unter Begrüßung* der Entschlossenheit Somalias und der Vereinten Nationen, ihre Beziehungen weiter zu stärken, *erneut erklärend*, wie wichtig eine starke Kooperation sowie eine gemeinsame Führung innerhalb der AMISOM sind, und *ferner erneut erklärend*, wie wichtig Transparenz und Rechenschaftslegung gegenüber allen wichtigen Partnern sind,

unterstreichend, wie wichtig es ist, zu einer alle Seiten einschließenden politischen Regelung zwischen der Bundesregierung Somalias und den föderalen Gliedstaaten zu gelangen, *erneut erklärend*, wie wichtig die volle Durchführung der Aufgaben ist, die in dem Übergangsplan unter somalischer Führung festgelegt sind, der die schrittweise Übertragung der Sicherheitsverantwortung von der AMISOM auf die somalischen Sicherheitsinstitutionen und -kräfte durch operative und unterstützende Tätigkeiten und Maßnahmen zum Aufbau von Institutionen festlegt, und seine Erwartung *unterstreichend*, dass die somalischen Staatsorgane ihre klare Vision für die Sicherheit nach 2021 festlegen und in dieser Hinsicht die Unterstützung ihrer Partner suchen werden,

in dieser Hinsicht *unter Hervorhebung* der anhaltenden Verzögerungen bei der Umsetzung der in den Ziffern 1 und 24 der Resolution [2472 \(2019\)](#) aufgeführten vorrangigen Maßnahmen und Verpflichtungen, die in der Rahmenvereinbarung von 2019 über gegenseitige Rechenschaft eingegangen wurden und die auf den im Sicherheitspakt von 2017 festgelegten Verpflichtungen beruhen, der auf der Londoner Somalia-Konferenz vereinbart wurde, und *ferner* zu Fortschritten im Hinblick auf diese Maßnahmen *ermutigend*,

betonend, wie wichtig die uneingeschränkte Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung Somalias und den föderalen Gliedstaaten ist, *feststellend*, dass alle Parteien für die Verbesserung der Zusammenarbeit und die Beteiligung an Gesprächen unter der Leitung der Bundesregierung Somalias verantwortlich sind, und *unterstreichend*, dass durch eine uneingeschränkte Zusammenarbeit Fortschritte im Hinblick auf wichtige nationale Prioritäten entstünden, darunter die Umsetzung der Nationalen Sicherheitsarchitektur, die Erfüllung der im Übergangsplan unter somalischer Führung festgelegten Aufgaben, die Durchführung weiterer Finanzreformen, die Überprüfung der Verfassung und die Durchführung rechtzeitiger Wahlen Ende 2020 oder Anfang 2021,

unter Verurteilung der Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen und der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Somalia, alle Parteien *auffordernd*, unter vollständiger Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht zu handeln, und *ferner unter Hinweis* auf die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte zu Somalia ([S/AC.51/2017/2](#))

erneut erklärend, welche wichtige Rolle den Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung zukommt, und betonend, wie wichtig ihre volle, wirksame und sinnvolle Teilhabe und Mitwirkung an allen Anstrengungen auf allen Ebenen zur Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit sind und dass ihre Rolle in den Entscheidungs- und Führungsprozessen im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten erweitert werden muss,

betonend, dass die Bundesregierung Somalias und die Vereinten Nationen über angemessene Strategien zur Bewertung und Steuerung der Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel, anderen ökologischen Veränderungen, Naturkatastrophen, dem Energiezugang und anderen die Stabilität beeinflussenden Faktoren Somalias verfügen müssen,

Kenntnis nehmend von der Gemeinsamen Überprüfung der AMISOM 2019 durch die Afrikanische Union und die Vereinten Nationen, dem Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 7. Mai 2020 zur Situation in Somalia und dem Bericht des Generalsekretärs vom 13. Mai 2020 über die Situation in Somalia (S/2020/398),

feststellend, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *fordert* die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten *auf*, dringend weitere Fortschritte im Übergangsprozess zu erzielen, und *begrüßt*, dass die Bundesregierung eine Überarbeitung des Übergangsplans unter somalischer Führung bis Ende September 2020 zugesagt hat, in deren Rahmen die Aufgaben mit den Partnern neu abgestimmt und klar festgelegte Rollen für alle wichtigen Interessenträger vereinbart werden sollen;

2. *fordert* die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten *nachdrücklich auf*, konkret darauf hinzuarbeiten, die vorrangigen Maßnahmen in der Rahmenvereinbarung von 2019 über gegenseitige Rechenschaft, die für die Sicherheit Somalias unverzichtbar sind, einzuhalten und Informationen für Entscheidungen über die internationale Unterstützung für den somalischen Sicherheitssektor nach 2021 zu liefern;

a) eine alle Seiten einschließende politische Regelung über die Ressourcen- und Machtaufteilung, die Errichtung von Lenkungs- und Aufsichtsstrukturen und die Abgrenzung der Verantwortlichkeiten der somalischen Sicherheitsinstitutionen zu erzielen;

b) die regelmäßigen Treffen des Nationalen Sicherheitsrats oder eines alternativen Kooperationsmechanismus wiederaufzunehmen;

c) in Abstimmung mit der AMISOM, dem UNSOS und der UNSOM die techni-

den Finanzierungs-, Beschaffungs- und Propagandamaßnahmen Al-Shabaabs entgegenzutreten;

4. *weist* auf seine Unterstützung der in dem Übergangsplan festgelegten Aufgaben *hin* und unterstreicht die im Rahmen der Gemeinsamen Überprüfung 2019 abgegebene Empfehlung, dass die strategischen Aufgaben und Prioritäten der AMISOM sich vorrangig im Rahmen des Übergangs bewegen sollen;

5. *unterstreicht* seine Absicht, den Bedarf an sicherheitsbezogener Unterstützung zu bewerten, die Somalia darauf vorbereiten soll, Ende 2021 und darüber hinaus die Führungsrolle im Sicherheitsbereich zu übernehmen, und Entscheidungen über die Umgliederung der AMISOM auf der Grundlage folgender Faktoren zu treffen: 1) von der Afrikanischen Union, der Bundesregierung Somalias, der Europäischen Union und den maßgeblichen internationalen Partnern weitergegebene Informationen, 2) Durchführung der in Ziffer 2 genannten vorrangigen Maßnahmen und 3) Ergebnisse des unabhängigen Lageberichts, für den in Ziffer 34 der Resolution [2472 \(2019\)](#) ein Mandat erteilt wurde, das in Ziffer 38 der vorliegenden Resolution geändert wird;

6. *unterstreicht* die Notwendigkeit eines koordinierten und kohärenten Konzepts für Politik- und Sicherheitsreformen unter somalischer Führung und *richtet* daher *die Aufforderung* an

a) die Bundesregierung Somalias, die strategische Koordinierung durch regelmäßige Treffen auf hoher Ebene des Umfassenden Sicherheitskonzepts oder alternativer Mechanismen voranzubringen und zu leiten und damit so bald wie möglich zu beginnen, und an die AMISOM, die UNSOM, das UNSOS, die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten, die Koordinierung und Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu erhöhen;

b) die internationalen und regionalen Partner, in Abstimmung mit der UNSOM über das Umfassende Sicherheitskonzept, einschließlich des Mechanismus für militärische Koordinierung, und andere maßgebliche Mechanismen ihre Unterstützung für die AMISOM und Somalia zu koordinieren und in einen besseren Einklang mit dem Sicherheitspakt zu bringen und die Umsetzung der in dem aktualisierten Übergangsplan festgelegten Aufgaben zu ermöglichen, unter anderem im Hinblick auf Mentoring, Ausbildung, Ausrüstung, Kapazitätsaufbau und Besoldung für Polizei- und Militärkräfte;

c) die Bundesregierung Somalias, die föderalen Gliedstaaten, die AMISOM, die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und die maßgeblichen Partner, die umfassende gemeinsame Planung, die Koordinierung, den Informationsaustausch und die strategische

8. *fordert* die Bundesregierung Somalias *nachdrücklich auf*, mit koordinierter Unterstützung der internationalen Gemeinschaft einen klaren strategischen Plan für die Aufstellung neuer somalischer Sicherheitskräfte, die Integration der Kräfte aus den föderalen Gliedstaaten und die Ausbildung und Ausrüstung der bestehenden und der neu aufgestellten föderalen Kräfte festzulegen, *ersucht* die Afrikanische Union und die UNSOM, der AMISOM zusätzliche Unterstützung bei ihren Maßnahmen zur Anleitung der Somalischen Nationalarmee im Hinblick auf ihre Kampfbereitschaft bereitzustellen, und *unterstreicht*, wie wichtig es ist, diese Kräfte für die Erfüllung der im aktualisierten Übergangsplan festgelegten Aufgaben einzusetzen;

AMISOM

Prioritäten und Aufgaben

9. *beschließt*, die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union zu ermächtigen, die Dislozierung von 19.626 Uniformierten der AMISOM bis zum 28. Februar 2021 beizubehalten, darunter mindestens 1.040 Polizeikräfte der AMISOM einschließlich fünf organisierter Polizeieinheiten, die die Sicherheitsvorbereitungen für die Ende 2020 oder Anfang 2021 abzuhaltenden Wahlen unterstützen und Aufgaben nach einem aktualisierten Übergangsplan unter somalischer Führung und die Übertragung der Sicherheitsverantwortung auf die somalischen Sicherheitskräfte vollziehen sollen;

10. *beschließt ferner*, dass die AMISOM befugt ist, unter voller Einhaltung der Verpflichtungen der teilnehmenden Staaten nach dem Völkerrecht, insbesondere dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, sowie unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias alle zur Ausübung ihres Mandats erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

11. *beschließt*, die AMISOM zu ermächtigen, im Rahmen der im Übergangsplan festgelegten Übertragung der Sicherheitsverantwortung auf Somalia und nach Vereinbarung mit der Bundesregierung Somalias die folgenden strategischen Ziele zu verfolgen:

a) eine schrittweise Übertragung der Sicherheitsverantwortung von der AMISOM auf die somalischen Sicherheitskräfte zu vollziehen, mit dem Ziel, dass die somalischen Sicherheitsinstitutionen bis 2021 die Führungsrolle übernehmen;

b) die von Al-Shabaab und anderen bewaffneten Oppositionsgruppen ausgehende Bedrohung zu mindern, mit dem Ziel, ein stabiles, föderales, souveränes und geeintes So-

- b)* sofern es die Sicherheitsbedingungen erlauben, die AMISOM im Rahmen der genehmigten Personalobergrenze zur Unterstützung der Umsetzung des aktualisierten Übergangsplans und zugunsten von Polizeikräften umzustrukturieren und Aufgaben abzuändern;
- c)* die somalischen Sicherheitskräfte anzuleiten und zu unterstützen, einschließlich der Anleitung der somalischen Streitkräfte im Hinblick auf ihre Kampfbereitschaft und erforderlichenfalls der Anleitung und Schulung der somalischen Polizei;
- d)* in Abstimmung mit den an der Stabilisierung und Aussöhnung beteiligten Akteuren und in Zusammenarbeit mit den somalischen Sicherheitskräften zur Sicherung der Hauptversorgungswege beizutragen und diese durchgängig aufrechtzuerhalten, auch in die Al-Shabaab wieder abgerungenen Gebiete, insbesondere die Versorgungswege, die von wesentlicher Bedeutung für die Verbesserung der humanitären Lage sind, was den Transport kommerzieller Waren einschließen kann, die für die Deckung der Grundbedürfnisse von Zivilpersonen unentbehrlich sind, die Versorgungswege, die für die logistische Unterstützung der AMISOM entscheidend sind, und die Hauptversorgungswege zur Unterstützung

sowie die wirksame Funktionsfähigkeit der Zelle zur Erfassung, Analyse und Reaktion in Bezug auf zivile Opfer und die Leistung von Wiedergutmachungszahlungen zu unterstützen;

b) den Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia und die somalischen Sicherheitskräfte zu unterstützen, unter anderem durch die gezielte Finanzierung von Ausrüstung für die Ausbildung und durch die Bereitstellung von Finanzmitteln und Anleitung für die somalischen Sicherheitskräfte, um der Bedrohung durch behelfsmäßige Sprengvorrichtungen entgegenzutreten, die Ver-

